

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2708

vom 3. September 1991

Aufnahme der Häuser Münchstrasse 1 und 3, Münchenstein, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Häuser Münchstrasse 1 und 3 stehen direkt neben dem alten Kern, der ursprünglich ummauert war und deshalb auf der Südseite des ehemaligen Wehrgrabens sowie von der Hauptstrasse zurückversetzt. Der Kopfbau Nr. 1 ist zweigeschossig und wird durch einen Anbau Nr. 3 auf der Westseite erweitert. Der Kopfbau ist aber auch auf der Südseite abgeschrägt und folgt damit der Grenze des ehemaligen Grabens. Der eingeschossige Anbau besitzt zum Teil sehr kleine Fenster, woraus vermutet werden darf, dass der Westteil ursprünglich ein Keller war. Auf der Nordseite zieht sich vom Kopfbau bis zum Anbau eine Laube, die nicht wie sonst üblich abgestützt ist. Die beiden Bauten sind typische Vorstadtbauten, die Bestandteil der Erweiterung der Siedlung ausserhalb der Mauern waren. Beide Bauten stammen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dokumentieren die typischen Vorbauten, die in Grundriss und Gestalt den eigenartigen Parzellengrössen folgen. Hier diktierte eine bereits festgenagelte Besitzstruktur gleichzeitig Form und Ausgestaltung der Architektur. Neben- und Anbauten sind somit nicht zufällig, sondern Ausdruck der historischen Gegebenheiten.

Der Besitzer der beiden Häuser, [REDACTED] [REDACTED] MuttENZ, und der Gemeinderat Münchenstein sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaften Münchstrasse 1 und 3, gelegen auf Parzelle Nr. 3054, sind gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] Baselstrasse 106, 4132 MuttENZ
- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kant. Denkmalpfleger, [REDACTED] [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

